

**Von:** Fraktion-UB  
**Gesendet:** Donnerstag, 14. April 2016 16:28  
**An:** Czerwonka, Frank  
**Betreff:** Anfrage UB-Fraktion zu neuer Betreuungsvereinbarung Kita gmbH / TOP 16 der kommenden Sitzung der Stadtvertretung; Kita gGmbH; hier: Änderung der AGB

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Gramkow,  
sehr geehrter Herr Stadtpräsident Nolte,

der HA hatte in seiner Sitzung am 29.3.2016 den Antrag meiner Fraktion mehrheitlich abgelehnt und hierbei Bezug genommen auf eine Beschlussfassung des AR der Kita GmbH, die in Auszügen wie folgt lautet:

- ...
3. Der Aufsichtsrat stimmt den außerordentlichen Kündigungsgründen entsprechend Pkt. 12 der Anlage I. – Betreuungsvertrag zu.
4. Der Aufsichtsrat stimmt zu, dass die Änderung der Kündigungsbedingungen ausschließlich für zukünftig abzuschließende Betreuungsverträge ab dem 01.05.2016 gilt.
- ...

Gesprächsweise war bei o.a. Beratung vereinbart, dass der Beschlussvorschlag des AR unter Antragstellerschaft von Stadtvertretern in die kommende Sitzung der Stadtvertretung eingebracht und zur Abstimmung gestellt wird.

Wir haben nach der letzten Fraktionssitzung den Vorschlag (offenbar gefertigt von der GF der Kita GmbH) für die ab 1.5.2016 beabsichtigten neuen Betreuungsvereinbarungen einer rechtlichen Prüfung unterzogen und haben im Ergebnis unserer juristischen Prüfung erhebliche rechtliche Bedenken gegen diesen Vorschlag. Daher bitte ich um Stellungnahme zu nachfolgenden Fragestellungen und beantrage vorsorglich, also für den Fall der nicht rechtzeitigen Möglichkeit der Klärung dieser Fragen vor der Sitzung der Stadtvertretung am 18.4.2016, die Absetzung des Tagesordnungspunktes.

1. Zu Nr. 12 (Außerordentliche Kündigung)

Unter das außerordentliche Kündigungsrecht fällt normalerweise immer ein Zahlungsverzug - der ist nirgendwo geregelt. Warum?

2. Zu Nr. 11

a) Hier ist unter Absatz 2 ein "Besonderes Kündigungsrecht" ausgewiesen. Nach unserer Auffassung gibt es im Schuldrecht nur ordentliche und außerordentliche Kündigungen. Ein Zwischendrin ist uns nicht bekannt. Wenn, dann müsste dieser Punkt unter das außerordentliche Kündigungsrecht fallen.

b) Bedenken haben wir auch zur inhaltlichen Ausgestaltung dieses "besonderen" (außerordentlichen) Kündigungsrechts - und zwar dahingehend, dass ein Kündigungsgrund dann vorliegen kann, wenn man den geänderten AGB nicht zustimmen will. Nach unserem Verständnis gelten in diesen Fällen, also der Verweigerung des Vertragspartners zu AGB-Änderungen üblicherweise die alten AGB weiter und der Vertrag insgesamt steht nicht Rede. Nach der jetzigen Regelung wäre also wie im Fall Rintsch die Kündigung des Vertrages weiterhin möglich, wenn man mit AGB-Änderungen nicht einverstanden ist.

c) Die Regelungen zur "ordentlichen Kündigung" enthalten unseres Erachtens sehr merkwürdige, nicht justiziable Formulierungen, so dass wir die Vermutung haben müssen, dass hier die juristische Fachberatung fehlt.

Wer will beispielsweise bemessen, was dazu geeignet ist, dass "ein Festhalten am Vertrag nicht sinnvoll erscheint"? Hier kommen wir doch gerade wieder in den Bereich von Beurteilungshoheit und einseitigen Argumentationsketten. Wer beurteilt des Weiteren, worin eine kündigungsrelevante "Belastung des Vertrauensverhältnisses" begründet ist? Das ist noch vager und so kann jede Kritik an der Einrichtung oder der GmbH schon zur Kündigung führen. das kann nicht gewollt sein. Oder wie definiert sich der Tatbestand, dass die

"pädagogische Betreuung des Kindes durch die Kita gGmbH nicht sinnvoll möglich sein wird"?

Wir bitten hierzu um fundierte rechtliche Würdigung der Hauptverwaltung, notfalls Überarbeitung und erneute Vorlage im AR der Kita GmbH.

Abschließend bitte ich darum, diese Nachricht den anderen Fraktionen und Mitgliedern der Stadtvertretern zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Silvio Horn  
Fraktionsvorsitzender